A. FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

1.0 GELTUNGSBEREICH

1.1 RAUMLICHER GELTUNGSBEREICH DER BEBAUUNGSPLAN-ÄNDERUNG

2.0 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

2.1 MI — MISCHGEBIET ENTSPR. § 6 BAUNVO

ZULÄSSIG SIND NACH § 6 ABS. 2 BAUNVO:

1. WOHNGEBÄUDE,
2. GESCHÄFTS- UND BÜROGEBÄUDE
3. BANKEN- UND SPEISEWIRTSCHAFTEN, BETRIEBE DES BEHERBERGUNGSGEWERBES
4. SONSTIGE GEWERBEBETRIEBE
5. ANLAGEN FÜR VERWALTUNGEN SOWIE FÜR KIRCHLICHE, KULTURELLE, SOZIALE, GESUNDHEITLICHE UND SPORTLICHE ZWECKE

GARTENBAUBETRIEBE UND TANKSTELLEN NACH ZIFF. 6 UND 7 SIND NICHT ZULÄSSIG.

DIE AUSNAHMEN NACH § 6 ABS. 3 BAUNVO WERDEN NICHT BESTANDTEIL DIESES BEBAUUNGSPLANES.

GLIEDERUNG DES GEWERBEGEBIETES NACH ART DER ZULÄSSIGEN NUTZUNG ENTSPR. § 1 ABS. 4 BS 9 BAUNVO

AUF DEN BAUFLÄCHEN IM MISCHGEBIET MIT EINGESCHRIEBENEM WEIDENSTEHENDEN PFLANZZEICHEN IST DIE WOHNNUTZUNG IN ALLEN GESCHOSSEN UNZULÄSSIG.

2.2 GEe — GEWERBEGEBIET ENTSPR. § 8 BAUNVO MIT EINGESCHRÄNKTEN IMMISSIONEN IN ISOBLATT 1.2 DIN 18005 TEIL 1

AUF DEN GEWERBEGEBIETSFLÄCHEN IM GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES SIND FÜR SOLCHE BETRIEBE UND ANTLAGTEN ZULÄSSIG, DEREN IMMISSIONSWIRKSAMES FLÄCHENBEZOGENES IMMISSIONSKONTINGENTIEN IMMISSIONSWIRKSAMEN FLÄCHENBEZOGENEN SCHALLLEISTUNGSPEGEL , UNTERSCHEIDEN NACH TAGESZEITRAUM (06:00 UHR BIS 22:00 UHR) VON 65dB(A)/M² UND NACHTZEITRAUM (22:00 UHR BIS 6:00 UHR) VON 45dB(A)/M² NICHT ÜBERSCHREITET.

GLIEDERUNG DES GEWERBEGEBIETES NACH ART DER ZULÄSSIGEN NUTZUNG ENTSPR. § 1 ABS. 4 BS 9 BAUNVO

GEe I — GEWERBEGEBIET MIT EINGESCHRÄNKTEN EMISSIONEN SEKTOR I

ZULÄSSIG SIND NACH § 8 ABS. 2 BAUNVO:

1. GEWERBEBETRIEBE ALLER ART, LAGERHÄUSER LAGERPLÄTZE UND ÖFFENTLICHE BETRIEBE,
2. GESCHÄFTS-,BÜRO- UND VERWALTUNGSGEBÄUDE,
4. ANLAGEN FÜR SPORTLICHE ZWECKE.

GEe II — GEWERBEGEBIET MIT EINGESCHRÄNKTEN EMISSIONEN SEKTOR II

ZULÄSSIG SIND NACH § 8 ABS. 2 BAUNVO:

2. GESCHÄFTS-,BÜRO- UND VERWALTUNGSGEBÄUDE.

IN DEN GEWERBEGEBIETEN I UND II KÖNNEN NACH § 8 ABS. 3 BAUNVO AUSNAHMSWEISE ZUGELASSEN WERDEN

1. WOHNUNGEN FÜR AUFSICHTS- UND BEREITSCHAFTSPERSONEN SOWIE FÜR BETRIEBSINHABER UND BETRIEBSLEITER, DIE DEM GEWERBEBETRIEB ZUGEORDNET UND IM GEBÄUDE IN GRUNDFLÄCHE UND RAUMMASSE UNTERGEORDNET SIND,

DIESE WOHNUNGEN DÜRFEN AUF DEN GEWERBLICHEN BAUFLÄCHEN NUR ERRICHTET WERDEN, WENN MIT DEM BAUANTRAG NACHGEWIESEN WIRD, DASS DIE SCHUTZWÜRDIGKEIT ZU KEINEN ZUSÄTZLICHEN EINSCHRÄNKUNGEN DER ZULÄSSIGEN IMMISSIONEN VON GEWERBLICHEN ODER ZUKÜNFTIG MÖGLICHEN, HIER KOMMENDEN GEWERBEBETRIEBEN FÜHRT. ES IST DESHALB BEI DIESER BAUANTRAG MIT WOHNUNG EIN SCHALLTECHNISCHES GUTACHTEN VORZULEGEN, DAS DIE EINHALTUNG DER IN DIN 18005 FESTGELEGTEN WERTEN ZUM LÄRMSCHUTZ IN ALLEN GEWERBLICHEN RÄUMEN, BEI BERÜCKSICHTIGUNG MIT SCHALLABSTRAHLENDEN GEWERBEBETRIEBEN IM 3 BIS 4 FACH REDUZIERTEN IMMISSIONSRICHTWERTE NACHWEIST.

2. ANLAGEN FÜR KIRCHLICHE, KULTURELLE, SOZIALE UND GESUNDHEITLICHE ZWECKE.

DIE AUSNAHMEN NACH § 6 ABS. 3 ZIFF. 3 WERDEN NICHT BESTANDTEIL DIESES BEBAUUNGSPLANES.

2.3 — ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER ART DER BAULICHEN NUTZUNG.

3.0 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

3.1 — ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

— BAULINIE ENTSPR. § 23 ABS. 2 BAUNVO.

— BAUGRENZE ENTSPR. § 23 ABS. 3 BAUNVO.

UNTERGEORDNETE GEBÄUDETEILE DÜRFEN IN GERINGFÜGIGEM AUSMAß ÜBER DIE BAUGRENZEN HERVORTRETEN. (ZB ABS§ SATZ 2 BAUNVO UNTERGEORDNETE BAUTEILE SIND ZB. BALKONE, WINTERGÄRTEN, VORDÄCHERN, TREPPEN, RAMPEN U.Ä.)
DIE ÜBERSCHREITUNG IST FÜR MAX. ZWEI GEBÄUDESEITEN UND BIS ZU 2/3 DER GEBÄUDELÄNGE/ BREITE JAD MAX. 1,50m TIEFE ZULÄSSIG.

GESCHOSSEN UNTERGEORDNETE GEBÄUDETEILE, ZB. WINTERGÄRTEN, TREPPENHAUSVORSPRÜNGE DÜRFEN DIE BAUGRENZEN MAX. EINSEITIG, BIS ZU 1/3 DER HAUSLÄNGE BZW. -BREITE ÜBERSCHREITEN.
DIE LÄNGE DER EINZELNEN GEBÄUDETEILE IST AUF MAX. 6m BEGRENZT.
DIE AUSNAHMEN NACH DIESEN DER BAUGRENZEN HINAUSTRETENDEN GEBÄUDETEILE DÜ GLEICHEN BZW. AUF DIESEN GESCHOSSEBENE UNTERGEORDNETE GEBÄUDETEILE DÜRFEN DIE BAUGRENZEN BIS MAX. 1,0m GEGENÜBERSTEHEN.
ZWISCHENSCHRITTE VORBAUTEN SIND NUR TRAUFSEITIG ZULÄSSIG, SIE MÜSSEN DEUTLICH UNTER DEN TRAUFKANTE BZW. WANDEKANTE ENDEN.

DIE ABSTANDSFLÄCHEN NACH ART.6 ABS. 4 UND 5 BAYBO SIND EINZUHALTEN.

3.2 — GRUNDFLÄCHENZAHL, ZULÄSSIGE GRUNDFLÄCHE ENTSPR. § 19 BAUNVO

SOWEIT IM BEBAUUNGSPLAN IM EINZELNEN NICHT ABWEICHEND GETROFFEN WIRD, DIE GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ) FÜR DIE EINZELNEN BAUGEBIETE WIE FOLGT FESTGESETZT:

MISCHGEBIET IME MAX. ZULÄSSIGE GRZ 0,55

ENGESCHLAGSWERBEGEBIET (GEe), MAX. ZULÄSSIGE GRZ 0,6

3.3 — VOLLGESCHOSSE ENTSPR. § 20 BAUNVO

Z.B. (I) — ZWEI VOLLGESCHOSSE ZWINGEND VORGESCHRIEBEN
DÜRFEN MIND. 6,50m GEBÄUDEHÖHE (GH)

Z.B. II — MAX. ZWEI VOLLGESCHOSSE ZULÄSSIG

— ABGRENZUNG ZULÄSSIGER / ZWINGENDER HÖHENENTWICKLUNG

3.4 — GEBÄUDEHÖHE

z.B. GH 6,50 — MAX. ZULÄSSIGE GEBÄUDEHÖHE (M) GEMESSEN VON OK FERTIGER FUßBODEN M EROGESCHOß BIS ZUM SCHNITTPUNKT DER TRAUFSEITIGEN AUSSENWAND MIT OK. DACHHAUT.

z.B. FH 10,0 — FIRSTHÖHE MAX. 10,0 (M), GEMESSEN VON OKFERTIGER FUßBODEN M EROGESCHOß BIS ZUM SCHNITTPUNKT MIT OK. DACHHAUT AM FIRST.

4.0 BAUWEISE — FÜR DEN GELTUNGSBEREICH DIESES BEBAUUNGSPLANES WIRD DIE OFFENE BAUWEISE EN ENTSPR. § 22 ABS. 2 BAUNVO FESTGESETZT.

5.0 VERKEHRSFLÄCHEN

— STRASSENBEGRENZUNGLINIE

— ÖFFENTLICHE STRASSENVERKEHRSFLÄCHE MIT GEHWEG, EINSCHL. MASSNAGASE

— KOMBINIERTER FUSS- UND RADWEG.

— BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT.

— ÖFFENTLICHER PLATZ, FUßGÄNGERBEREICH.

6.0 FLÄCHEN FÜR GARAGEN UND KFZ-STELLPLÄTZE

— GARAGEN UND ÜBERDACHTE KFZ- STELLPLÄTZE SIND NUR INNERHALB DER BAUGRENZEN ZULÄSSIG.

— KFZ- STELLPLÄTZE SIND AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKFLÄCHEN ALLGEMEIN ZULÄSSIG.

— KFZ- STELLPLÄTZE ENTSPR. NEBENSTEHENDEN PLANEINTRAG AUF DEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ZWISCHEN GERAUDE UND STRAßENLINIEN VORHER/FLÄCHE DÜRFEN NICHT EINGEFRIEDET WERDEN UND SIND IN VERBINDUNG MIT ART. 91 ABS. 1 BAYBO EINHEITLICH IN GRAVIT-ZUKADSTEINEN BETONSTEINPFLASTER ODER ZIEGELRASEN HERZUSTELLEN.

DIE ANZAHL DER ERFORDERLICHEN KFZ- STELLPLÄTZE RICHTET SICH NACH DER BEKANNTMACHUNG DES BAY. STAATSMINISTERIUS DES INNERN VOM 51.12.1979, MABL. S. 181.

JE WOHNEINHEIT SIND MINDESTENS ZWEI KFZ- STELLPLÄTZE NACHZUWEISEN.

7.0 GRÜNORDNUNG

— ÖFFENTLICHE UND PRIVATE GRÜNFLÄCHEN BESEUTEND FÜR ORTSTEILGLIEDERUNG UND ORTSRANDGESTALTUNG.

— PRIFLÄCHEN FÜR REGENWASSERRÜCKHALTUNG (RETENTIONSFLÄCHE)

— FLÄCHEN FÜR DEN ÖKOLOGISCHEN AUSGLEICH ENTSPR. EINGRIFFS-REGELUNG IN DER BAULEITPLANUNG

— SONSTIGE ORTSBILDPRÄGENDE GRÜNFLÄCHEN UND STRAßEN-BEGLEITGRÜN

DIE PRIVATEN GRÜNFLÄCHEN, KFZ- STELLPLÄTZE UND UNTERGEORDNETE FLÄCHEN IM SINNE DES § 14 ABS. 1 BAUNVO ZWISCHEN ÖFFENTLICHER VERKEHRSFLÄCHE UND GEBÄUDE DÜRFEN NICHT EINGEFRIEDET WERDEN.

DIE ÜBRIGEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN KÖNNEN ALS FAHRGASSEN, LAGERPLÄTZE, STELLPLÄTZE ETC. GESTALTET WERDEN.
ZUR MINIMIERUNG VON BEEINTRÄCHTIGUNGEN DER NATÜRLICHEN BODENFUNKTION SIND MÖGLICHST WASSERDURCHLÄSSIGE BELÄGE ZU VERWENDEN.
JE NACH BELASTUNGSKLASSE, UND VERSIEGELUNGSGRAD SIND FOLGENDE BELAGSKOMBINATIONEN MÖGLICH:

— WEISE 30% / ASPHALT 70%

— SCHOTTERRASEN 40% / ASPHALT 60%

— PFLASTER ÖFFENFUGG, 100% FORMAT< 20/20

ALTERNATIVE BELAGSKOMBINATIONEN SIND MÖGLICH, SIE MÜSSEN BEZÜGLICH DER ÖKOLOGISCHEN ANSPRUCHES JEDOCH MINDESTENS GLEICHWERTIG SEIN.
DEN NACHWEIS IST IM GRÜNORDNUNGSPLAN ZUM BAUANTRAG DARZUSTELLEN.

ZUR KOMPENSATION DES NATURRAUMLICHEN EINGRIFFES WERDEN BEGRÜNTE FLACHDÄCHER AUSDRÜCKLICH ZUGELASSEN.

BEPFLANZUNG

DE M PLAN DARGESTELLTEN PFLANZGEBIN SIND MASHNAUS ERSTE JAHRES AB GEBRAUCHSFERTIGSTELLUNG KOMPLETT ZU ERSTELLEN.
GEMÄßE ART. 71 AGBGB IST ZU BEACHTEN, DASS BÄUME, DIE ÜBER 2,0 m HOHE EINREICHEN, UND 2,0 m VON DER GRUNDSTÜCKSGRENZE ENTFERNT ZU PFLANZEN SIND.
PFLANZABEN BIS ZU EINER HÖHE VON 2,0 m HABEN EINEN MINDESTABSTAND VON 0,50 m ZUR GRADSTÜCKSGRENZE EINZUHALTEN.

PFLANZZEBOT FÜR DE BAUGRANSTÜCKE
NICHT ÜBERBAUTE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND ZU BEGRÜNEN UND MIT BÄUMEN UND STRAUCHERN ZU BEPFLANZEN. BESTEHENDE GEPFLANZTEN BÄUME UND STRÄUCHER SIND DARTZUERHEIN ZU PFLEGEN UND ZUERHALT ZU ERHALTEN.

PFLANZZEBOT HEIMISCHER LAUBBÄUME FÜR BAUMREIHEN UND ALLEEN, FÜR ÖFFENTLICHE FLÄCHEN UND ZWEIGENDEN GEBÄUDE - STRASSE HOCHSTAMM, STU 28-30 cm in 1m HÖHE

ARTENAUSWAHL:
Acer pseudoplatanus - Bergahorn
Quercus robur - Deutsche Eiche
Tilia cordata - Winterlinde

FÜR DIE ÜBRIGEN GRUNDSTÜCKFLÄCHEN SIND AUCH ANDERE HEIMISCHE ARTEN ZULÄSSIG.

PFLANZZEBOT VON STRAUCHGRUPPEN DER u.g. ARTEN
PFLANZGRÖßE 2v VERPFLANZTE STRAUCHER,
GRÖßE 100-150 cm, o.B.

ARTENAUSWAHL STRAUCHER:
Corylus avellena - Haselnuß
Lonicera xylosteum - Heckenkirsche
Cornus sanguinea - Hartriegel
Euonymus europaeus - Pfaffenhütchen
Rosa canina - Wildrose
Viburnum opulus - Wasserschneeball
Acer campestre - Feldahorn

GESCHNITTENE HECKEN AUS THUJEN BZW. NADELGEHÖLZEN SIND UNZULÄSSIG

MIT DEM BAUANTRAG IST FÜR DE BAUVORHABEN IM MISCHGEBIET UND GEWERBEGEBIET EIN QUALIFIZIERTER GRÜNORDNUNGSPLAN VORZULEGEN.

BEHANDLUNG VON NIEDERSCHLAGSWASSER — M GEWERBEGEBIET IST DE VERSICKERUNG VON NIEDERSCHLAGSWASSER VON PKW-STELLPLÄTZEN, PRIVATEN HOF- UND VERKEHRSFLÄCHEN UND DACHFLÄCHEN IN GEWERBEGEBIETEN NICHT ERLAUBNISPFEI.

ZUR ENLEITUNG VON NIEDERSCHLAGSWASSER IN DAS GRUNDWASSER IST BEIM LANDRATSAMT ROSENHEIM, SACHGEBIET IV/1 WASSERRECHTT EIN ANTRAG AUF WASSERRECHTLICHE ERLAUBNIS ZU STELLEN.
SI. AUCH HINWEISE "WASSERWIRTSCHAFT"!

8.0 BAUGESTALTUNG
IN VERBINDUNG MIT ART. 91 ABS.1 BAYBO.

HÖHENLAGE DER GEBÄUDE — OBERKANTE ERDGESCHOSS- FUSSBODEN WIRD MIT MAX. 0,50m ÜBER FAHRBAHNRAND DER ERSCHLIEßUNGSSTRAßE FESTGELEGT

DACHFORM
DA/ANDERUNG — M MISCHGEBIET SIND FÜR BAUFENSTER MIT NEBENSTEHENDEM EINSCHRIEB AUSSCHLIESSLICH GLEICHSCHENKLIGE SATTELDÄCHER VORGESCHRIEBEN, DACHNEIGUNG 20-28°

SD — M GEWERBEGEBIET SIND FLACH-GENEIGTE DÄCHER BIS 15° DACHNEIGUNG UND FLACHDÄCHER ZUGELASSEN

GLIEDERUNG DER BAUMASSEN — M MISCHGEBIET UND GEWERBEGEBIET SIND BEI GENEIGTEN DÄCHERN DIE GEBEL- BZW. GITTAWÄNDEN ZU AUSGEWOGENHEIT DER BAUMASSEN UND ORTSBILDVERTRÄGLICHER PROPORTIONEN AUF 12,0m BEGRENZT, GRÖSSERE BREITEN SIND ENTSPRECHEND ZU GLIEDERN, S. SCHAUBILD

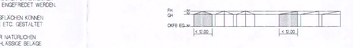

DIE FIRSTHÖHE (FH) GEMESSEN VON OK FERTIGER FUßBODEN ERDGESCHOß WIRD ALLGEMEIN AUF MAX. 10,00m BEGRENZT.

DIE ZULÄSSIGE GEBÄUDEHÖHE (GH) ENTSPRECHEND PLANEINTRAG IST EINZUHALTEN.

STELLUNG BAULICHER ANLAGEN — ENTLANG DER GLONNER STRAßE IST DE FIRSTRICHTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN ENTSPRECHEND NEBENSTEHENDEM PLANZEICHEN (WINKELD-VORGEG-PREIEN, ES SIND NUR GLEICHSCHENKLIGE SATTELDÄCHER ZULÄSSIG.

EINFRIEDUNGEN — ENTLANG DER GLONNER STRAßE SIND AUSSCHLIESSLICH HOLZZAUNE AUS SENKRECHTEN LATTEN, HÖHE < 1,00m ZULÄSSIG.

M ÜBRIGEN BAUGEBIET SIND AUCH ZÄUNE AUS MASCHENDRAHT ODER METALLSTÄBEN ZULÄSSIG, HÖHE < 1,60m, BESCHICHTET. DIESE ZÄUNE SIND ZU BEGRÜNEN ODER MIT HEIMISCHEN LAUBGEHÖLZEN ZU HINTERPFLANZEN.

ALLE EINFRIEDUNGEN MÜSSEN MIND. 0,10m BODENFREIHEIT FÜR KLEINTIERE GEWÄHRLEISTEN.
MAUERWERK UND BETON SOWIE DURCHLAUFENDE SOCKEL SIND FÜR EINFRIEDUNGEN NICHT ZULÄSSIG.

DIE PRIVATEN GRÜNFLÄCHEN, KFZ- STELLPLÄTZE UND UNTERGEORDNETE FLÄCHEN IM SINNE DES § 14 ABS. 1 BAUNVO ZWISCHEN ÖFFENTLICHER VERKEHRSFLÄCHE UND GEBÄUDE DÜRFEN NICHT EINGEFRIEDET WERDEN.

WERBEANLAGEN — DIE ERRICHTUNG, ANBRINGUNG, ÄNDERUNG UND DER BETRIEB VON WERBEANLAGEN IST IN VERBINDUNG MIT ART. 91 BayBO (NTEN FOLGENDEN VORAUSSETZUNGEN ZULÄSSIG:

WERBEANLAGEN AN GEBÄUDEFASSADEN SIND NUR UNTERHALB DER TRAUFE BZW. ATTIKA ZULÄSSIG. WERBEANLAGEN AUF DÄCHERN SOWIE PLAKATWÄNDE/PLAKATTAFELN SIND UNZULÄSSIG.

WERBEANLAGEN MIT EINER FLÄCHE > 1,00m² SIND ÜBER DE VORSCHRIFT DES ART. 63 ABS. 1 NR. 11 UND ABS. 2 SATZ 1 NR. 6 BayBO GENEHMIGUNGSPFLICHTIG.

B. HINWEISE

1.0 — AUFZUHEBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE

2.0 — BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE

3.0 — VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZE

4.0 — 2/5/4 — FLUR-NUMMER

5.0 — BESTEHENDE GEBÄUDE

6.0 — VORGESCHLAGENE GEBÄUDE

7.0 — BESTEHENDES RAUBECHT AUF GRUND VON SATZUNGEN AUßERHALB DESES BBDBAUGRNPLANES

8.0 — BESTEHENDES FLIESSGEWÄSSER – FELDKIRCHNER BACH

9.0 — TRAFFIC DITTLBUCKLING UNTERFÜHRUNG AUS FLÄCHEN-NUTZUNGSPLAN.

10.0 — 554,50 — VORGESCHLAGENE HÖHENKOTE BEZÜG NAU FUR DE GERLANTE GLONNER STRAßE ENTSPRECHEND GUTACHTEN ZUR HOCHWASSERFREILEGUNG
BEARBEITUNG DURCH VERNUNDFAN GMBH, ROHRERTR. 29 A– 5020 SALZBURG

11.0 — TID KV-FREILEITUNG

12.0 — ERHALTENSWERTER BAUMBESTAND AUCH AUßERHALB DES GELTUNGSBEREICHES

IMMISSIONSSCHUTZ — FÜR DIESEM BEBAUUNGSPLAN WURDE EINE SCHALLTECHNISCHE UNTERSUCHUNG DURCH DE FIRMA UTP (MUNICH – TECHNIK UND PLANUNGS GMBH, ALTOMÜNSTERN UNTER DER AUFTRAGE NR. 2007/5-2 2008-RTH-MÜNSTERTEXT, UM DIE LÄRMIMMISSIONEN DURCH DE GEPLANTE GLONNER SPANGE UND DE KÜNFTIG GEPLANTEN GEWERBLICHEN FLÄCHEN QUANTIFIZIEREN ZU KÖNNEN.

DENKMALSCHUTZ — BODENDENKMÄLER, DIE BEI DER AUSFÜHRUNG DER BAUVORHABEN ZUTAGE TRETEN, UNTERLIEGEN DEN MELDEPFLICHT NACH ART. 8 DENKMALSCHUTZGESETZ (DSCHG) UND BEDÜRFEN DER ERLAUBNIS DURCH DEN UNTERPFLANZEN.

WASSERWIRTSCHAFT — FÜR DE ENTWÄSSERUNGSPLANUNG SOW. FÜR DE PLANUNG UND DEN BAU VON VERSICKERUNGSANLAGEN FÜR EINE GTÖNÄGIGE ZEMPERSE REGENWASSERBEHANDLUNG WIRD ZUR BEACHTUNG AUF FOLGENDE MERKBLÄTTER HINGEWIESEN
- ATV – DVWK – M 153
- "HANDLUNGSEMPFEHLUNG ZUM UMGANG MIT REGENWASSER", HERAUSGEBER: LFU BAYERN
- ATV – DVWK – A 138
- "PLANUNG, BAU UND BETRIEB VON ANLAGEN ZUR VERSICKERUNG VON NIEDERSCHLAGSWASSER", JANUAR 2002

IM METALLKONTINTINATHEN IN REGENAFLUSS ZU IMMERERN, SIND SACHFLÄCHEN MIT UNBESCHICHTETEN KUPFER-, ZINK- UND BLEIDECKUNGEN AUF INSBESAMT ISO AF ENZUSCHRÄNKEN.

HOCHWASSERSCHUTZ — DAS PLANUNGSBEREICH LIEGT IM GEFÄHRDUNGSBEREICH HQ 100 DES FELDKIRCHNER BACHES. KELLERGESCHOSSE SIND IN WASSERDICHTEPT AUSFÜHRUNG ZU ERSTELLEN.

C. VERFAHRENSVERMERKE

1.0 DER BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT DER BEGRENDUNG ENTSPRECHEND § 3 ABS. 2 BAUGESETZBUCH AUF DE DAUER EINES MONATS VOM ..... BIS ..... ÖFFENTLICH AUSGELEGT.
GEMEINDE FELDKIRCHEN-WESTERHAM, DEN .....
D. BÜRGERMEISTER

2.0 DER GEMEINDERAT FELDKIRCHEN-WESTERHAM HAT MIT BESCHLUSS VOM ..... DESEN BEBAUUNGSPLAN ENTSPRECHEND § 10 ABS. 1 BAUGESETZBUCH ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.
GEMEINDE FELDKIRCHEN-WESTERHAM, DEN .....
D. BÜRGERMEISTER

3.0 DER ENTSPRECHEND § 10 ABS. 1 BAUGESETZBUCH BESCHLOSSENE BEBAUUNGSPLAN MIT BEGRÜNDUNG LIEGT WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN IN DER GEMEINDEVERWALTUNG FELDKIRCHEN-WESTERHAM ÖFFENTLICH ZU JEDERMANN UNSICHT AB ..... ENTSPR. § 10 ABS. 3 BAUGESETZBUCH ALS
DER BESCHLUSS ZU DESEM BEBAUUNGSPLAN VOM ..... IST DURCH ..... ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.
DER BEBAUUNGSPLAN TRITT DAMIT NACH § 10 ABS. 3 BAUGESETZBUCH IN KRAFT.

GEMEINDE FELDKIRCHEN-WESTERHAM, DEN .....
(SIEGEL)

GEMEINDE FELDKIRCHEN-WESTERHAM

ORTSTEIL FELDKIRCHEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 86
" GLONNER STRASSE – WEST"
mit integrierter Grünordnung

M 1 : 1000

DIE GEMEINDE FELDKIRCHEN-WESTERHAM ERLÄßT AUF GRUND DES § 10 IN VERBINDUNG MIT DEN §§ 1,2,3,4, 8 UND 9 UND 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) UND BY GDR BAYERISCHEN BAUORDNUNG (BAYBO) UND DES ARTIKEL 23 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DEN FREISTAAT BAYERN GDO DIESEN BEBAUUNGSPLAN ALS

S A T Z U N G .

FERTIGUNGSDATEN

VORENTWURF	MAI	2004
ÜBERARBEITUNG	OKTOBER	2006

PLANUNGSGRUNDLAGEN

FÜR DEN BEBAUUNGSPLAN IST DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) 1990 ANZUWENDEN.

DIESER BEBAUUNGSPLAN WURDE AUF EIN DIGITALISIERTEN KATASTERAMTLICHEN LAGEPLAN ÜBER GAD ERSTELLT.

ARCHITEKT WERNER SCHMIDT
MÜHLENSTRASSE 20 A, 85064 ERLANGENBURG
TEL. 08074/8033, FAX. 08074/8051

PLANGRÖßE 1650/ 800 — BV. 02319 a